

## **Hinweise zum Unterrichtspraktikum im Fach Mathematik im Rahmen des Lehramtsstudiums in den Staatsexamenstudiengängen**

1. Gesetzliche Grundlage ist die „Verordnung über die schulpraktische Ausbildung für ein Lehramt während des Studiums (Praktikumsordnung)“ vom 26.09.1997

- Von den drei Schulpraktika erfolgen in dem Studiengang für das Amt des Lehrers: zwei an der Grundschule, davon eines im vorfachlichen Unterricht und eines an einer anderen Schulart,
- des Lehrers mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern: eines oder zwei an der Grundschule und zwei oder eines an einer anderen Schulart,
- des Lehrers an Sonderschulen: zwei an der Sonderschule oder eines an der Sonderschule und eines in einer Integrationsklasse einer anderen Schulart, wobei je eine sonderpädagogische Fachrichtung des Studenten bestimmend ist, und eines an einer anderen Schulart,
- des Studienrates mit Fächern, die nicht zu den beruflichen Fachrichtungen gehören: eines oder zwei am Gymnasium oder einer Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe und zwei oder eines an einer anderen Schulart, jedoch höchstens eines an einer Grundschule,
- des Studienrates mit einer beruflichen Fachrichtung: eines oder zwei an der Berufs- oder Berufsfachschule oder an den Ausbildungsgängen des Oberstufenzentrums (einschließlich Fachoberschule) und zwei oder eines an einer anderen Schulart, jedoch höchstens eines an einer Grundschule.

2. Rechtsstellung des Studenten im Praktikum:

- Die Zuweisung des Studenten an eine Schule begründet ein Ausbildungsverhältnis mit dem Land Berlin. Das Ausbildungsverhältnis zur Hochschule bleibt hiervon unberührt. Der Student hat die für den Unterricht und die Erziehung in der Schule geltenden Vorschriften zu beachten und die Weisungen seines Mentors und des Schulleiters zu befolgen.
- Der Student ist zur Teilnahme an schulischen Veranstaltungen während der schulpraktischen Ausbildung verpflichtet. Bleibt er einer Veranstaltung aus wichtigem Grund fern, hat er dies und den Grund seines Fernbleibens unverzüglich dem Schulleiter anzugeben. Aufgrund von Fehlzeiten aus wichtigem Grund dürfen die Mindestzeiten des Praktikums um nicht mehr als zwanzig Prozent unterschritten werden.
- Der Student hat bei einem Blockpraktikum von 4 Wochen wöchentlich mindestens 12 Zeitstunden, jedoch insgesamt mindestens 50 Zeitstunden in der Schule anwesend zu sein.
- Der Student kann von der Teilnahme an der schulpraktischen Ausbildung ausgeschlossen oder einer anderen Schule zugewiesen werden, wenn er durch schuldhaftes rechtswidriges Verhalten den Unterrichts- und den Erziehungsauftrag der Schule nachhaltig beeinträchtigt.

Die Entscheidung trifft das für das Schulwesen zuständige Mitglied des Senats.

- Der Student hat über die ihm anlässlich seiner Ausbildung bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren, soweit diese ihrer inhaltlichen Bedeutung nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen.

### 3. Aufgaben von Schulleiter, Mentor und Hochschullehrer:

- Die schulpraktische Ausbildung erfolgt, soweit sie an der Schule stattfindet, unter der Verantwortung des Schulleiters.
- Der Mentor bestimmt, an welchen schulischen Veranstaltungen der Student teilzunehmen hat. Er legt mit dem Studenten den Stundenplan fest. Er führt den Studenten in die Probleme der Klasse oder Lerngruppe ein, berät, leitet ihn an und demonstriert eigenen Unterricht.
- Der Hochschullehrer kann dem Studenten für dessen Tätigkeit in der Schule Weisungen nur im Einvernehmen mit dem Schulleiter erteilen. Dem Hochschullehrer ist Gelegenheit zu geben, an den schulischen Veranstaltungen des Praktikums beobachtend und beratend sowie an den Besprechungen nach den Unterrichtsbeobachtungen teilzunehmen.

### 4. Ziele des Unterrichtspraktikums:

- Einführung in die Fachpraxis des Unterrichts  
unter Berücksichtigung des allgemeinen schulischen Rahmens, unter Anknüpfung an die im Orientierungspraktikum gewonnenen Einsichten und Erfahrungen sowie unter Anknüpfung an die in anderen Studienteilen erworbenen Kenntnisse
- Erwerb didaktischer Fähigkeiten  
durch Erprobung von Unterrichtsverfahren und –methoden zur Verwirklichung von Lehrplänen und Lernzielen
- Anleitung zur
  - Planung
  - Vorbereitung von Unterrichtsvorhaben
  - Durchführung eigener Unterrichtsversuche
- Entwicklung der Fähigkeit zur
  - situationsgemäßen Durchführung von Unterricht
  - wissenschaftlichen Reflexion eigenen und fremden Unterrichts
- Erprobung der eigenen fachdidaktischen Fähigkeiten
- Beobachtung und Analyse fachspezifischer Aspekte von Unterricht wie
  - Stoffauswahl
  - Unterrichtsverfahren

- Medieneinsatz
- Lernschwierigkeiten

Durchführung eigener Unterrichtsversuche

- situationsgemäße Gestaltung von Unterricht
- kritische Überprüfung
- Eigene Unterrichtsversuche bedürfen der Anwesenheit des Mentors. Ihnen muss eine schriftliche Planung zugrunde liegen, die dem Mentor rechtzeitig vor Beginn der Unterrichtsstunde zur Genehmigung vorzulegen ist. Die schriftliche Planung muss den Rahmenplänen für Unterricht und Erziehung in der Berliner Schule sowie den Inhalten und Lernzielen der Arbeitspläne in der zu unterrichtenden Klasse oder Lerngruppe entsprechen. Der Mentor bespricht die Unterrichtsbeobachtungen und die Unterrichtsversuche mit dem Studenten.

#### 5. Praktikumsbescheinigung

Der Schulleiter unterschreibt dem Studenten für jedes Praktikum eine Bescheinigung über seine ordnungsgemäße Teilnahme, nachdem dem Mentor und ihm der nach der Studienordnung vorgesehene Praktikumsbericht, der einen Umfang von nicht mehr als 20 Seiten (ohne Anhang) haben soll, vorgelegen hat.

#### 6. Umfang der Hospitationen und eigene Unterrichtsstunden der Studenten

34 Hospitationstunden + 6 Unterrichtsstunden

#### 7. Stundenentwürfe

Zu den eigenen Unterrichtsversuchen sind schriftliche Unterrichtsvorbereitungen (Kurzentwurf) anzufertigen. Diese sind dem Mentor rechtzeitig vorzulegen, damit Hinweise und Anregungen noch eingearbeitet werden können. Ein solcher Stundenentwurf ist auch dem Hochschullehrer auszuhändigen, wenn dieser hospitiert. Der Praktikumsbericht enthält zwei ausführliche Stundenentwürfe (Langentwurf).

#### 8. Praktikumsbericht

Der Praktikumsbericht sollte parallel zum Praktikum erarbeitet werden. Inhalt und Gliederung sind durch den Fachbereich vorgegeben. Er ist dem Schulleiter zur Kenntnis zu geben und bis spätestens ..... beim betreuenden Hochschullehrer abzugeben.

9. Der betreuende Hochschullehrer ist .....
- Er ist erreichbar an der Universität unter der Telefonnr.: .....

Telefon privat:.....

e-mail:.....ggf. Sprechstunde:.....

Der Student informiert den betreuenden Hochschullehrer bis spätestens 3 Tage nach dem Beginn des Praktikums über die Termine jener Stunden, in denen er seine Unterrichtsversuche durchführt.